

Informationspflichten

Zur Erhebung personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Schüttorf nach Artikel 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Fachbereich / Fachdienst **Meldewesen-Personalausweis- und Passregister**

Verantwortliche/r	Samtgemeinde Schüttorf Vertreten durch Manfred Windhaus Markt 2, 48465 Schüttorf Telefon: 05923 9659 0 E-Mail: info@schuettorf.de Internet: www.schuettorf.de
Datenschutzbeauftragte/r	ITEBO GmbH – Servicebereich Datenschutz & IT-Sicherheit Stüvestraße 26, 49076 Osnabrück Telefon: 0541 9631 222 E-Mail: dsb@itebo.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	Die Personalausweis- und Passbehörden führen Personalausweis- und Passregister. Personalausweisregister sowie Passregister dienen der Durchführung von Personalausweisgesetz (PAuswG) und Passgesetz (PassG), insbesondere der Ausstellung der Ausweise und der Feststellung ihrer Echtheit und der Identitätsfeststellung der Person, die den Ausweis besitzt oder für die er ausgestellt ist.
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Personenbezogene Daten werden auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 e) sowie Art. 9 DSGVO i.V.m. <ul style="list-style-type: none">• Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG),• Personalausweisverordnung (PAuswV)• Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV)• Passgesetz (PassG)• Passverordnung (PassV)• Passgebührenverordnung (PassGebV) erhoben.
Empfänger/Kategorien von Empfängern der Daten	Die meisten Datenübermittlungen erfolgen auf der Grundlage des Bundesmeldegesetzes und des Landesmeldegesetzes, ohne dass die Betroffenen darauf Einfluss nehmen können. Personalausweis- und Passbehörden dürfen anderen Behörden auf deren Ersuchen Daten aus dem Personalausweis- oder Passregister übermitteln, <ul style="list-style-type: none">• wenn die ersuchende Behörde auf Grund von Gesetzen oder Rechtsverordnungen berechtigt ist, solche Daten zu erhalten,• die ersuchende Behörde ohne Kenntnis der Daten nicht in der Lage wäre, eine ihr obliegende Aufgabe zu erfüllen und die ersuchende Behörde die Daten bei dem Betroffenen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann• oder wenn nach der Art der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Daten erforderlich sind, von einer solchen Datenerhebung abgesehen werden muss. Hinsichtlich der Daten, die auch im Melderegister gespeichert sind, müssen die im Bundesmeldegesetz enthaltenen Beschränkungen beachtet werden.
Dauer der Speicherung	Gem. § 23 Abs. 4 PAuswG sind personenbezogene Daten im Personalausweisregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweises, höchstens jedoch bis zu fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweises, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Gem. § 21 Abs. 4 PassG sind personenbezogene Daten im Passregister mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes, höchstens jedoch bis zu fünf Jahren nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes, auf den sie sich beziehen, zu speichern und dann zu löschen. Die bei der Personalausweis- oder Passbehörde gespeicherten Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Personalausweises oder Passes an die antragstellende Person zu löschen.
Verpflichtung des Betroffenen zur Bereitstellung der Daten, Folgen bei Nichtbereitstellung	§ 9 Personalausweisgesetz § 6 Passgesetz Ohne die Mitwirkung des Betroffenen können die benötigten Ausweisdokumente nicht ausgestellt werden. Falschangaben haben Ordnungswidrigkeitsverfahren zur Folge.

Datenquelle/n	Antragsteller und gesetzliche Vertreter sowie zur Durchführung erkenntnisdienstlicher Maßnahmen berechnigte Behörden
Kategorien der personenbezogenen Daten	<p>Das Personalausweisregister darf neben dem Lichtbild, der Unterschrift des Ausweisinhabers und verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienname und ggf. Geburtsname • Vornamen • Doktorgrad • Tag und Ort der Geburt • Größe, Farbe der Augen • Anschrift • Staatsangehörigkeit • Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters • Seriennummer • Sperrkennwort und Sperrsumme • letzter Tag der Gültigkeitsdauer • ausstellende Behörde • Vermerke über Anordnungen nach § 6 Absatz 7 und Maßnahmen nach § 6a Absatz 1 bis 3 • Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes • die Tatsache, dass die Funktion des Personalausweises zum elektronischen Identitätsnachweis ausgeschaltet wurde oder der Personalausweis in die Sperrliste eingetragen ist • Ordensname, Künstlername und • den Nachweis über eine erteilte Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Satz 2. <p>Das Passregister darf neben dem Lichtbild und der Unterschrift des Passinhabers sowie verfahrensbedingten Bearbeitungsvermerken ausschließlich folgende Daten enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienname und ggf. Geburtsname • Vornamen • Doktorgrad • Ordensname, Künstlername • Tag und Ort der Geburt • Geschlecht • Größe, Farbe der Augen • gegenwärtige Anschrift • Staatsangehörigkeit • Seriennummer • Gültigkeitsdatum • Nachweise über erteilte Ermächtigungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 • Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Unterschrift von gesetzlichen Vertretern • ausstellende Behörde • Vermerke über Anordnungen nach den §§ 7, 8 und 10 • Angaben zur Erklärungspflicht des Ausweisinhabers nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes.
Betroffenenrechte	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft • Recht auf Berichtigung • Recht auf Löschung • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung • Recht auf Widerspruch • Recht auf Datenübertragbarkeit • Recht eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen • Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5, 30159 Hannover Telefon: 0511 120 4500 Fax: 0511 120 4599 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de</p>